
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 14. Februar 2017

Seite 95

Nr. 17

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Master-Zulassungsordnung)
vom 13. Februar 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit den §§ 2 Satz 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze für zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge in der Quote „Hochschuleigene Auswahl“ und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören.

**§ 2
Frist und Form der Bewerbung**

(1) Die Zulassungsanträge zu § 2 Abs. 2 und 3 sind innerhalb der in der Vergabeverordnung NRW genannten Frist zu stellen. Bei der elektronischen Übermittlung der Zulassungsanträge hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Die Bewerbung für das 1. Fachsemester ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Formulars vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Bewerbungen ab, wird nur über die letzte fristgerecht eingegangene Bewerbung entschieden. Innerhalb der Bewerbung können bis zu vier Zulassungsanträge gestellt werden. Sonderanträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen.

Unterlagen, die zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular eingereicht werden müssen, sind der Hochschule in beglaubigter Form bis zum Bewerbungsschluss zu übermitteln.

In 2-Fach-Masterstudiengängen und Masterstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Formulars vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Bewerbungen ab, wird nur über die letzte fristgerecht eingegangene Bewerbung entschieden. Innerhalb der Bewerbung kann nur ein Zulassungsantrag gestellt werden.

Unterlagen, die zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular eingereicht werden müssen, sind der Hochschule in beglaubigter Form bis zum Bewerbungsschluss zu übermitteln.

In 2-Fach-Masterstudiengängen und Masterstudiengängen mit Lehramtsoption muss für jeden Teilstudiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden.

(4) Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, finden Losverfahren statt.

Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30.09. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres gestellt werden. Für jeden Studiengang muss ein Zulassungsantrag gestellt werden.

Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für einen Studiengang wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge mit gleichem Studienwunsch werden gelöscht.

**§ 3
Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren**

Gemäß § 4 Abs. 6 HZG in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens („Hochschuleigene Auswahl“).

Die Auswahl wird durch Ordnungen der Fakultäten geregelt.

§ 4**Studienplatzvergabe an Spitzensportler**

(1) Gemäß §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, vorrangig zugelassen.

(2) Für die Studienplatzvergabe im 1. Fachsemester wird eine Quote von 1 % der vorhandenen Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzt. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, sofern Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

(3) Bei der Studienplatzvergabe im höheren Fachsemester werden alle Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 vorrangig zugelassen.

(4) Die Kaderangehörigkeit muss für das Bewerbungssemester bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes in beglaubigter Form nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 23 Vergabeverordnung NRW teil.

§ 5**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2016/2017 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 409 / Nr. 54), zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 07. Juli 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 501 / Nr. 66), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.12.2016.

Duisburg und Essen, den 13. Februar 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy